

mit der Volksschule concurrirt, nur dann eröffnet werden kann, wenn der betreffende Unternehmer die Genehmigung der Regierung dazu erhalten hat, und daß auch die Verwaltung wiederum befugt ist, diese Genehmigung zurückzuziehen, so liegt hier die Sache ganz anders. Die Schule, die mit der Volksschule concurrirt, hat eben aus dem Grunde wegen ihrer innigen Verbindung mit der Volksschule und weil sie ein Ziel verfolgt, was unter der unmittelbarsten Aufsicht des Gesetzes steht, weil auch ihre Schüler nicht freiwillig eine Schule besuchen, die mit der Volksschule concurrirt, sondern kraft des Schulzwanges der Schulverwaltung zu unterstehen; wenn dort solche Beschränkungen überkommen sind, so ist ja noch niemals der Antrag hier gestellt worden, diese Schule gänzlich aufzuheben und einen besonders systematischen Rechtsschutz für einen solchen Unternehmer einzuführen. Hier aber geben wir ein Gesetz in einer ganz neuen Materie. Eine ganz unübersehbare große Menge von Erwerbsthätigkeiten fällt unter das Gesetz und bei dieser Neuerung geben wir uns nicht die Mühe, das kleinste Hemmnis für eine willkürliche Verwaltung in das Gesetz einzufügen. Es ist auch nicht eine Spur von irgendwelchem Rechtsschutze, sondern was der Herr Minister des Innern anordnet, das wird, ohne daß es vorher irgendwelcher rechtlichen Verhandlung bedürfte, geschehen. Ja, es wird auch dann geschehen, wenn sogar die von der Deputation der Zweiten Kammer in das Gesetz hineingeschriebene Aufsichtsbehörde erster Instanz anderer Meinung ist, wie das Ministerium, und sich gegen diejenige Maßregel ausgesprochen hat, die das Ministerium beschließt. Diese Ausantwortung der allgemeinen Freiheit an die Regierung so ganz ohne Umstände, sans phrase, ohne irgendwelchen Rechtsschutz, geht mir so sehr gegen die Natur, daß ich es nie würde verantworten können, einem solchen Gesetze zuzustimmen, selbst wenn die Regierung viel kräftigere Gründe für den Entwurf angeführt hätte, als sie es thatsächlich gethan hat. Ich habe mich in der Discussion der Deputation thunlichst bemüht, dem Gesetze einigermaßen Bestimmungen einzufügen, welche den Einzelnen nicht sowohl unter den Minister, sondern einigermaßen unter das Gesetz und die Behörde gestellt hätten. Es ist mir das nicht gelungen. Sie können im Berichte nachlesen, daß die Regierung mit besonderem Nachdrucke gegen den Versuch aufgetreten ist, einen solchen Rechtsschutz zu construiren, unter dem Vorgeben, daß ja hier nicht die Gelegenheit sei, einen solchen Rechtsschutz anzubringen, der noch nicht gemeines Recht in Verwaltungssachen in Sachsen geworden sei. Ich muß dem entgegenhalten, daß die Vorschriften der Gewerbeordnung in sehr umfassendem Maße auch in Sachsen allgemein geltendes Recht sind und daß diejenige Thätigkeit, die von dem neuen Gesetze getroffen werden soll, ganz wesentlich gewerbliche

Seiten hat, ja, daß man vielleicht auch sogar die Gewerbeordnung als das Gesetz ansehen konnte, unter welchem bis jetzt solche Unternehmungen gestanden haben. Ich behaupte nicht, daß die Gewerbeordnung rechtlich unsere Regierung behindert, das vorliegende Gesetz zu erlassen; aber ich sage doch, daß das Halten der Schulen, die wir mit dem neuen Gesetze treffen wollen, bisher eine wesentlich gewerbliche Thätigkeit gewesen ist und daß, wenn für alle möglichen Gewerbe und besonders für die gefährlichen Concessionsgewerbe die Bestimmungen, die den Rechtsschutz enthalten, gelten müssen, es nicht wunderbar gewesen wäre, wenn wir in dem neuen Gesetze, welches eine so ungeheure Beschränkung der Freiheit mit sich führt, diesen Rechtsschutz eingefügt hätten. Indes, es ist mir nicht gelungen. Nun hat die Deputation selbst bei der Behandlung des Gesetzentwurfes sehr viel guten Willen besonders nach der Richtung hin entwickelt, daß man den localen Behörden einen thunlichen Einfluß auf die Aufsicht und auf die Gründung und Schließung der Schulen hat verschaffen wollen und insofern kann ich mich ja nur mit den Bestrebungen der Deputation einverstanden erklären. Die Deputation hat aber meines Erachtens, indem sie gesinnt gewesen ist, dem Gesetze einigermaßen Inhalt und Façon zu geben, wie mir scheint, den Umfang des Gesetzes noch bedeutend vermehrt. Es ist nicht richtig gewesen und ich bedauere es lebhaft, daß die Deputation geglaubt hat, um, wie gesagt, einen hübschen Gesetzestext herzustellen, den ursprünglichen Entwurf der Regierung so sehr erweitern zu sollen. Nach dem ersten Entwurfe der Regierung handelt es sich zunächst nur um gewerbliche Schulen. Nach dem jetzigen Texte ist Alles, wie ich schon im Eingange meiner Ansprache gesagt habe, was Unterricht heißt und was nicht unter das Volksschulgesetz und den gelehrten Unterricht fällt, Gegenstand dieses Gesetzes. Nur noch der Privatunterricht des einen Lehrers zu dem einen Schüler bleibt vom Gesetze unberührt. Es ist mir deshalb unmöglich gewesen, das Gesetz überhaupt zu genehmigen. Ich habe aber auch nicht mir die Arbeit geben wollen, meine verschiedenen Verbesserungsanträge als Separatvota aufzunehmen, weil ich allein in der Deputation stand und weil ich ja hinreichend die Physiognomie und den Inhalt dieser Kammer kenne, als daß ich glaubte, daß gerade meine Privatvorschläge hier besonderen Beifall finden. Da ich glaube, daß sie sehr sachlich und sehr annehmbar waren, so war das kaum ein Grund mehr für mich, anzunehmen, daß sie besonderen Beifall finden würden. Ich werde also nicht zu einem der verschiedenen Paragraphen besondere Anträge stellen; aber ich wollte nur mein Gewissen reinigen und meinstheils keinen Theil an derjenigen Gesetzgebung haben, die Sie heute hier beschließen wollen.